

§ 20 GSO (Bayern) — Seminare, Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung

Gymnasialschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In Jahrgangsstufe 11 ist ein Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung, in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar zu belegen. Die Note im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung gilt als Jahresfortgangsnote in einem Vorrückungsfach. Zudem nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung teil. Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ist eine Seminararbeit zu erstellen. Seminare können in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern und ggf. auch fächerübergreifend angeboten werden. Abweichend von Satz 5 sind spät beginnende Fremdsprachen als Leitfach im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung sowie im Wissenschaftspropädeutischen Seminar und die spät beginnende Informatik als Leitfach im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ausgeschlossen. Fächerübergreifende Seminare werden einem für die fachlichen Anforderungen maßgeblichen Leitfach zugeordnet. Am Abendgymnasium werden weder Seminare noch ein Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung angeboten und keine Seminararbeit gefordert. Am Kolleg wird kein Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung angeboten.

Zitiervorschlag: § 20 GSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GSO/20>